

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der Universität Leipzig.)

Mord, nicht Selbstmord durch Kopfschüsse.

Von
Prof. Dr. R. Kockel.

Mit 1 Textabbildung.

Die außerordentliche Verbreitung, die seit dem Kriege die schnell repetierenden neuzeitlichen kurzen Handfeuerwaffen gefunden haben, hat mit Recht die Aufmerksamkeit der Gerichtsärzte und der Kriminaltechniker mehr und mehr wachgerufen. Denn bei der Konstruktion dieser Faustwaffen eröffnen sich gegenüber den älteren, mit Weichbleigeschossen und Schwarzpulverpatronen ausgerüsteten Trommelrevolvern neue Probleme, die nur mit Hilfe genauerer Sachkunde und auf Grund umfänglicher Versuche geklärt werden können (vgl. hierzu besonders die Mitteilungen von *Nippe*¹), *Jeserich*²), *Brüning*³), *Kipper*⁴), *Berg*⁵), *Pietrusky*⁶), *Raestrup*⁷]).

Es handelt sich in den zur Untersuchung gelangenden Fällen oft um unzweifelhafte Tötungsverbrechen, in denen die Frage zu prüfen ist, ob das oder die tödlichen Geschosse aus einer bestimmten Pistole verfeuert wurden, ob am Tatort gefundene Hülsen aus dieser Pistole stammen oder nicht. Dagegen finden sich Mitteilungen über zweifelhafte Mord oder Selbstmord durch Schuß in der neuesten Literatur verhältnismäßig selten (die Literatur siehe weiter unten). Es mag daher im folgenden über einen streitigen Fall von Tötung durch Kopfschüsse berichtet werden, der so recht geeignet erscheint, die Gesichtspunkte darzulegen, die für die gerichtsärztlich-kriminalistische Beurteilung derartiger Vorkommnisse maßgebend sind.

Der Sachverhalt ist folgender:

Im Mai 19.. erschien von auswärts bei der Zentralpolizeibehörde zu D. ein Herr und zeigte an, daß seine 28jährige Schwägerin A., die Zwillingschwester seiner Frau, seit dem 24. III. aus dem in einem abgelegenen Seitentale des Ge-

¹⁾ *Nippe*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. **58**, 108. 1919..

²⁾ *Jeserich*, zitiert bei *Paul*, Arch. f. Kriminol. **36**.

³⁾ *Brüning*, Arch. f. Kriminol. **77**, 81. 1925.

⁴⁾ *Kipper*, Ärztl. Sachverst.-Zeit. 1925, Nr. 8.

⁵⁾ *Berg*, Zeitschr. f. gerichtl. Med. **5**, 553.

⁶⁾ *Pietrusky*, Arch. f. Kriminol. **77**, 95. 1925.

⁷⁾ *Raestrup*, Diese Festschrift.

birges gelegenen Gasthaus W., wo sie seit 14 Tagen mit dem 23 jähr. E. gewohnt habe, spurlos verschwunden sei. Er müsse annehmen, daß ein Verbrechen an seiner Schwägerin begangen worden sei, da er bei der Persönlichkeit der Genannten einen Selbstmord für ausgeschlossen halte, und ein noch am 24. III. von der Verschwundenen an deren Schwester gerichteter Brief keinerlei Anhalt dafür biete, daß sich die A. mit Selbstmordgedanken getragen habe. E. wurde darauf sofort in seinem Wohnort festgenommen. Die in großem Umfange angestellten polizeilichen Erörterungen ergaben, daß E. etwa 1 Jahr vorher mit der A. ein Verhältnis angeknüpft hatte, mit ihr umhergereist war und bereits im November des vorhergehenden Jahres kurze Zeit in dem stillen Waldgasthaus W. mit ihr geweilt hatte. Die A. scheint in den letzten Monaten mehrfach versucht zu haben, ihre Beziehungen zu E. zu lösen, ließ sich aber immer wieder von ihm bestimmen, zu ihm zurückzukehren, doch muß vermutet werden, daß sie, vielleicht auch weil E. sein Vermögen aufgebraucht hatte, zuletzt fest entschlossen war, sich von E. endgültig zu trennen. Von Zerwürfnissen zwischen den beiden jungen Leuten hat indessen während der Märztagen 19.. im Gasthaus zu W. niemand etwas bemerkt.

Am 24. III. war E. mit der A. früh und nachmittags im Walde, wo $1\frac{1}{2}$ m Schnee lag, ist aber von dem zweiten Spaziergang allein zurückgekehrt. Beide Male hatte E. eine Schaufel mitgenommen, angeblich um im Schnee für die A. einen Weg zu bahnen. Nach der Rückkehr vom Nachmittagsspaziergang erzählte E. der Wirtin, er habe mit der A. eine Meinungsverschiedenheit gehabt, worauf sie ihm ihre kostbaren Perlenohrgehänge gegeben habe. Er habe ihr dafür Reisegeld ausgehändigt, und sie habe nunmehr einen Waldweg nach der etwa $1\frac{1}{2}$ Stunde entfernten Bahnstation eingeschlagen. Die A. war am 24. III. sehr einfach gekleidet und trug wegen des Schnees die Schnürstiefel des E. Alle, die sie gekannt haben, behaupteten, bei ihrem notorischen Sinn für elegante Kleidung würde die A. niemals in dem Anzug, den sie am 24. III. trug, vor allen Dingen in den unformlichen Männerschuhen nach Berlin, wohin sie angeblich gereist sein sollte, gefahren sein.

Am 26. III. ist E. vom Gasthaus W. abgereist und hat das ganze Gepäck der A. mitgenommen; beim Einpacken seiner Sachen hat er angeblich seine Schmeisserpistole, Kaliber 6,35 mm, vermißt. Die zum Teil wertvollen Kleider und Schmuckstücke der A. hat E. späterhin veräußert oder zu veräußern versucht. Irgendwelche Nachforschungen nach dem Verbleib der A. hat E. weder unmittelbar nach ihrem Verschwinden, obwohl er dazu aufgefordert wurde, noch späterhin angestellt.

Gleichzeitig mit den polizeilichen Erörterungen wurde nach der Leiche der A. geforscht. Diese wurde bei planmäßiger Absuchung des Waldgeländes in der Gegend, wo E. sich von der A. getrennt haben wollte, in dreißigjährigem dichten Fichtenbestand am 23. V., also 2 Monate nach dem Verschwinden der A., gefunden und am folgenden Tage, nachdem die Leiche photographiert worden war, der gerichtlichen Sektion unterzogen.

Die Leiche lag bei ihrer Auffindung auf dem Rücken, der Kopf war nach rechts geneigt, unter ihm befand sich der Filzhut, und zwar so, daß die rechte und hintere Kopfpartie der Leiche der Außenfläche des Hutes auflag. Eine Schmeisserpistole, Kaliber 6,35 mm, lag in der linken Hals- bzw. Schultergegend der Leiche, etwa entsprechend der Mitte des Schlüsselbeins, ihr Kolben war nach vorn und seitwärts gerichtet. Die Pistole, die sofort vom Waffenmeister untersucht wurde, war gespannt und entsichert, doch befand sich merkwürdigerweise keine Patrone im Lauf. Als der Waffenmeister zurückzog, trat die oberste der 3 noch im Magazin befindlichen Patronen in normaler Weise hoch. Etwa 8 m

von der Fundstelle der Leiche entfernt stand, an eine Fichte gelehnt, der Spazierstock des E., den die A. zu benützen pflegte, und 15 cm weit von diesem lag am Boden eine Patronenhülse. Eine zweite gleichartige Hülse ist am 10. VII. 70 cm von der Stelle entfernt gefunden worden, wo der Kopf der Leiche gelegen hatte, und zwar zur linken Seite der Leiche.

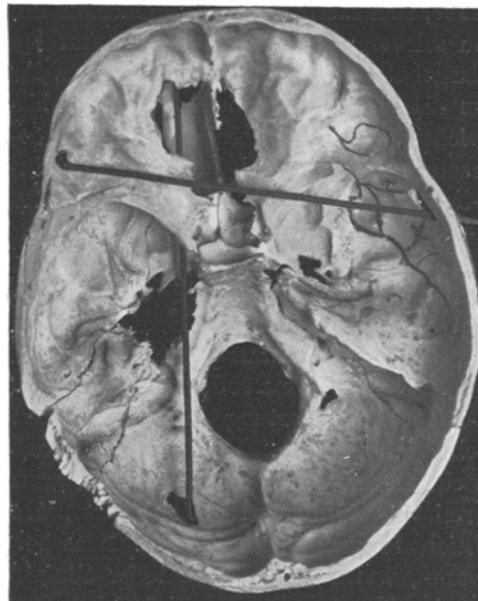
Bei der Sektion der Leiche fand sich eine bereits ausgedehnte Mumifikation des Gesichts, die Weichteile der linken Gesichtshälfte waren in großem Umfang zerstört und von Maden bedeckt. Die Leiche, deren innere Organe im übrigen bemerkenswerte Befunde nicht darboten, wies am Kopfe *zwei Schußverletzungen* auf.

Der eine Schuß (der „Schläfenschuß“) war in der linken Schläfengegend etwas nach oben und außen vom seitlichen Ende der linken Braue eingedrungen; der Knochen in der Umgebung des Schußlochs war am macerierten Schädel deutlich angeschwärzt. Die Austrittsstelle des Geschosses befand sich in der Mitte der rechten Schläfengrube etwas vor dem oberen Ansatz der rechten Ohrmuschel. Das Geschoß steckte, wie später noch näher besprochen werden wird, im *Hute* der A. Der linke Stirnlappen, die Unterfläche des linken Schläfenlappens und der rechte Schläfenlappen im Bereiche der mittleren Windungen waren zerquetscht, die weichen Hämme der linken Hirnhälfte flächenhaft durchblutet, die rechte Schläfenbeinschuppe in ihrem vollen Umfang zertrümmert.

Der zweite Schuß („Augenschuß“) war dicht oberhalb des linken inneren Augenwinkels eingetreten, hatte die Augenhöhle nach innen und nach hinten begrenzenden Knochenplatten und das Siebbein zertrümmert, die innere Hälfte der linken Feisenbeinpyramide herausgerissen und schließlich die linke Hälfte der Hinterhauptsschuppe nahe deren Boden durchschlagen; dort saß das Geschoß unter der Haut. Von der Verletzung war der linke *Canalis caroticus* mit betroffen, das ganze Nachhirn war durch Knochen splitter zerquetscht (zur Lokalisation der beiden Schüsse vgl. die beistehende Abbildung).

Endlich fand sich am macerierten Schädel ein Knochensprung im rechten Jochbein, der von dessen unterem Rande nach oben zu verlief.

Die sezierenden Ärzte gaben bei der Obduktion in ihrem vorläufigen Gutachten ein Urteil darüber, ob Mord oder Selbstmord vorliege, nicht ab, sondern erklärten nur, daß beide Schüsse als tödliche zu betrachten seien, und daß der Augenschuß offenbar aus allernächster Nähe, der Schläfenschuß dagegen wahrscheinlich nicht aus nächster Nähe abgegeben sei.



Der beschuldigte E. bestreit, als ihm die Ergebnisse der Sektion und der polizeilichen Erörterungen vorgehalten wurden, die A. getötet zu haben, behauptete vielmehr, sie habe sich selbst erschossen.

Bei der sachverständigen Prüfung der Frage, ob es sich um einen Mord oder Selbstmord handelte, kam naturgemäß das, was über das Vorleben des beschuldigten E. und sein Verhalten am 24. III. und späterhin ermittelt worden ist, nicht in Betracht. Wohl aber war bei der gerichtsärztlichen Beurteilung mit zu berücksichtigen mehreres, was über die psychische Persönlichkeit der A. in Erfahrung gebracht worden war. Die A. wird bezeichnet als ein lebenslustiges Mädchen von etwas oberflächlicher Lebensauffassung, die die Fähigkeit besessen habe, sich rasch in neue Verhältnisse hineinzufinden, keinerlei Neigung zu schweren Affekten besessen und hysterische Erscheinungen nicht dargeboten habe. Jedenfalls war aus den Zeugenaussagen nichts dafür zu entnehmen, daß die A. psychopathisch veranlagt war. Weiter war wichtig, daß die A. eine ausgesprochene Abneigung gegen alles gezeigt hatte, was an Gewalttätigkeiten auch nur erinnerte, und endlich das offenbar völlige Nichtvertrautsein mit dem Mechanismus der Schmeisserpistole. E. hat hierzu selbst angegeben, die A. habe die Bedienung der Pistole nur gelegentlich gesehen, nicht aber geübt. Das ist deshalb so bedeutungsvoll, weil der Angeklagte selbst, obwohl er Besitzer der Waffe gewesen ist, sich in der Hauptverhandlung mit der Handhabung der Pistole nicht vertraut erwies.

Alle diese Umstände konnten indessen naturgemäß für den Arzt bei der Beantwortung der Frage: Mord oder Selbstmord? nicht ausschlaggebend sein. Hier waren vielmehr zugrunde zu legen die tatsächlichen Befunde an der Leiche, auch soweit sie durch die Sektion ermittelt waren, und weiterhin das, was am Tatort bzw. Fundort der Leiche festgestellt worden war. Noch bevor diese Feststellungen beendet waren, wurde von dem bei der Obduktion mitwirkenden Pathologen wenige Tage nach der gerichtlichen Sektion auf Grund von Informationen in der Literatur ein umfängliches Gutachten dahin abgegeben, daß die Möglichkeit eines Selbstmords bestehe, und dabei hauptsächlich hingewiesen auf den von *Nägeli*¹⁾ mitgeteilten Fall. Die Beobachtung, über die *Nägeli* berichtet, ist zweifellos außerordentlich wertvoll, ja in mancher Beziehung geradezu vorbildlich für die Art, in der solche Fälle gutachtlisch behandelt werden müssen. Aber einen *Beweis* dafür, daß der Mann, der mit zwei in der Gegend des linken Auges eingedrungenen Gehirnschüssen tot aufgefunden worden ist, ein Selbstmörder war, ist aus der ganzen Arbeit *Nägelis nicht* zu entnehmen, im Gegenteil, der Verdacht, daß der Mann von seiner Ehefrau erschossen worden ist, bleibt nach wie vor ein dringender.

¹⁾ *Nägeli*, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. **41**. 1884.

Wichtiger für die Frage der Handlungsfähigkeit Gehirnschußverletzter sind andere Arbeiten, die zum Teil in der eben genannten Publikation von *Nägeli* erwähnt werden, zum anderen Teile neueren Datums sind. So berichtet *Haberda* in seinem Lehrbuch mehrere derartige Fälle, darunter einen, der von *Corin* und *Héger-Gilbert*¹⁾ mitgeteilt worden ist: Ein Mann schoß sich mit einem Revolver dreimal in den Kopf, und zwar einmal in die rechte Schläfe, einmal in die Stirn und dann noch in die linke Schläfe. Die zuletzt genannte Verletzung war ihrer ganzen Beschaffenheit nach rasch tödlich. *Goroncy*²⁾ hat die Frage der Handlungsfähigkeit Kopfschußverletzter eingehend bearbeitet. Er stellt auch die einschlägige Literatur zusammen, wobei er besonders Bezug nimmt auf die Erfahrungen, die an Kopfschußverletzten während des Kriegs gemacht worden sind. Diese Erfahrungen können für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit in zweifelhaften Fällen von Selbstmord durch Kopfschuß nicht ohne weiteres verwendet werden, da die Kriegsschußverletzungen des Gehirns zweifellos meist durch Fernschüsse hervorgerufen sind, während die hier interessierenden Schußverletzungen des Gehirns fast durchweg durch Naheschüsse bzw. absolute Naheschüsse erzeugt sind. Es ist daher in jedem einzelnen Falle mit zu berücksichtigen, ob neben der durch die unmittelbare Geschoßwirkung hervorgerufenen örtlichen Zerstörung von Gehirnsubstanz auch Stoßwirkungen auf das Gehirn im ganzen durch die beim absoluten Naheschuß in die Schädelhöhle mit eindringenden, unter hohem Druck stehenden Pulvergase erzeugt worden sind. *Goroncy* selbst hebt hervor, daß eine Anzahl der hierhergehörigen, in der Literatur berichteten Fälle dadurch erheblich an Beweiswert verlieren, daß weder die Waffe, noch die Ladung, noch die Entfernung, aus der geschossen wurde, angegeben sei, auch ein genauerer Sektionsbefund oft nicht vorliege.

Die in der Literatur niedergelegten Beobachtungen über erhaltene Handlungsfähigkeit Kopfschußverletzter sind höchst wertvoll, aber nicht sowohl als Grundlagen für Analogieschlüsse, sondern vielmehr deshalb, weil sie dazu auffordern, in jedem einzelnen ähnlich liegenden Falle mit allen zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, auch soweit sie nicht im Leichenbefunde gegeben sind, die Aufklärung anzustreben. Zu bedenken ist außerdem, daß, falls nach einem Gehirnschuß noch Handlungsfähigkeit bestehen bleibt, dies nicht zur Regel, sondern zu den Ausnahmen, und zwar seltenen Ausnahmen gehört.

Um im vorliegenden Falle Aufklärung zu erhalten, war zunächst zu prüfen, aus welchen Entfernungen die beiden Schüsse, die die A. getroffen hatten, abgegeben waren.

¹⁾ *Corin* und *Héger-Gilbert*, Arch. internat. de méd. lég. 1910.

²⁾ *Goroncy*, Zeitschr. f. gerichtl. Med. 4, 145. — *Goroncy* erwähnt S. 160 kurz den hier mitgeteilten Fall, indessen ohne Kenntnis vom Akteninhalt.

Von dem linken *Schläfenschuß* hatten die Obduzenten behauptet, er sei wahrscheinlich nicht aus nächster Nähe abgefeuert, für ihre Meinung aber keinen Beweis erbracht. Es war nun aus der Schwärzung der Knochenränder in der Umgebung des Einschusses, die noch am macerierten Schädel sehr deutlich und von dem einen Obduzenten auch bemerkt worden war, mit Sicherheit zu entnehmen, daß der linke *Schläfenschuß aus unmittelbarer Nähe* abgegeben worden war, vermutlich sogar als absoluter Naheschuß im Sinne von *Nippe*.

Den *Augenschuß* hielten die Obduzenten für einen Schuß aus allernächster Nähe, da die Augenhöhlenwandknochen zertrümmert und die Weichteile der linken Gesichtsseite zerstört gewesen seien. Diese Weichteilverletzungen waren indessen nach den vorliegenden Photogrammen lediglich die Folge einer nach dem Tode stattgehabten Beschädigung der Leiche durch Tier- bzw. Madenfraß, was dem bei der Sektion beteiligten Pathologen entgangen war. Leider waren die beiden Einschußstellen von den Obduzenten nicht herausgeschnitten und aufbewahrt worden. Infolge dieser bedauerlichen Unterlassung war ihre nachträgliche Untersuchung auf die Merkmale des Naheschusses nicht möglich, doch war an den Photogrammen der Leiche die Einschußöffnung im linken oberen Lid als kleine runde Wunde, deren Ränder nicht im geringsten aufgerissen oder aufgeplatzt waren, gut erkennbar. Angesichts dieser Befunde erschien die Behauptung der Obduzenten, der Augenschuß sei aus allernächster Nähe abgegeben worden, durchaus unbegründet.

Die weitere Behandlung der Frage hatte sich darauf zu erstrecken, ob nach dem Leichenbefund und den sonstigen Feststellungen überhaupt die Möglichkeit eines Selbstmordes bestand, und ferner, ob sich auf der anderen Seite etwa sichere Anhaltspunkte dafür ergaben, daß die A. das Opfer eines Mordes geworden war, bzw. ob nur diese Möglichkeit vorlag.

Will man trotz der oben angeführten Umstände akzidenteller Art, die gegen ein Suicid sprechen, einmal davon ausgehen, daß die A. sich selbst umgebracht habe, so müßte der erste Schuß, den sie sich beigebracht hätte, unbedingt der in die linke Schläfe abgegebene gewesen sein. Denn der in die linke Augenhöhle eingedrungene mußte wegen der Zerreißung der linken inneren Hirnschlagader und der Zerstörung lebenswichtiger Teile des Nachhirns sofort Lähmung und baldigen Tod herbeiführen, so daß die Abgabe eines weiteren Schusses nicht mehr möglich war.

Es fragt sich nun, ob die A., nachdem sie sich den Schädel von links nach rechts durchschossen hatte, wobei sie die Pistole mit der linken Hand geführt haben mußte, noch imstande gewesen wäre, sich einen zweiten Schuß, nämlich den genau von vorn nach hinten verlaufenden, in die linke Augenhöhle beizubringen. Das ist äußerst unwahrscheinlich. Denn die Beschädigungen der von dem Schläfen-

schuß berührten Gehirnteile waren nach dem Sektionsprotokoll umfanglich, weiter aber war zu bedenken, daß der Schläfenschuß aus unmittelbarster Nähe aus einer modernen Repetierpistole abgegeben worden war, und daß dementsprechend durch die mit dem Geschoß in die Schädelhöhle eingedrungenen Explosionsgase das Gehirn eine weitere schwere Schädigung erfahren haben mußte. Auf eine derartige schwere Stoßwirkung kann auch die umfängliche Zertrümmerung der rechten Schläfenschuppe (Austrittsstelle des Geschosses) hindeuten. Auch der Umstand, daß der Schläfenschuß mit dem Augenhöhlenschuß sich fast im rechten Winkel kreuzt (vgl. die Abbildung) spricht selbst im Hinblick auf die von *Corin* und *Héger-Gilbert* mitgeteilte Beobachtung eines Handwechsels bei drei Gehirnschüssen eines Selbstmörders weit-aus mehr dagegen, daß die A. sich selbst erschossen hat, auch deshalb, weil im Falle einer Selbsttötung die Beibringung des zweiten, des Augenschusses, bei der Handhabung der Pistole mit der linken Hand und dessen sagittalem Verlauf eine äußerst gezwungene Handhaltung vorausgesetzt haben würde. Ein sog. Doppelschuß, d. h. ein Lösen zweier Schüsse durch *eine* Betätigung des Abzugs, kommt im vorliegenden Falle bei der völlig divergenten Richtung der beiden Schußkanäle nicht in Betracht. Endlich ist die Lage der Pistole hoch oben auf dem linken Schlüsselbein, wenn man die Neigung des Kopfes der Leiche nach rechts mit berücksichtigt, mit der Annahme eines Selbstmords nicht vereinbar. Würde die A., falls sie sich selbst getötet hätte, nach der im Liegen erfolgten Abgabe des Augenschusses sofort bewußtlos geworden, die Hand bzw. die Pistole haben sinken lassen, so hätte die Waffe nicht in die linke Oberschlüsselbeingrube, wo sie schließlich gefunden worden ist, geraten können.

Muß schon nach dem Bisherigen die Möglichkeit eines Selbstmords abgelehnt werden, so erscheint er geradezu ausgeschlossen, wenn man die sonstigen Befunde am Tatort und an der Leiche mit zu Rate zieht.

Die Leiche der A. lag, wie bemerkt, als man sie fand, mit nach rechts geneigtem Kopfe auf der *Außenseite* ihres Hutes, der von dem in der rechten hinteren Schläfengegend ausgetretenen Geschoß in der Richtung von außen nach innen durchbohrt war, und zwar so, daß das Geschoß beim Austritt aus dem Schädel einen Haarsträhn mitgerissen hatte, von dem das Geschoß, das mit dem Reste seiner Kraft als Querschläger das graue Innenfutter des Hutes muldenförmig eingedrückt hatte, geradezu gefangen worden war. Wie der Hut in der gedachten eigentümlichen Weise unter den Kopf der A. zu liegen gekommen ist, ist nebensächlich: unbedingt sicher ist aber, daß die A. den Schläfenschuß erlitten hat, als sie bereits mit ihrem Kopfe auf dem umgedrehten Hute lag. Nur so war es möglich, daß Kopf und Hut gleichzeitig von dem Schläfenschuß getroffen wurden, daß die A.

auf ihrem umgedreht am Boden liegenden Hut durch den in ihre linke Schläfe abgefeuerten Schuß gewissermaßen festgenagelt wurde.

Geht man von dieser unbedingt sicheren Tatsache aus und nimmt hinzu, daß nur die eine Hülse nahe bei dem Kopf der Leiche, die andere aber fast 8 Meter weit davon entfernt gelegen hat, so kann sich die A. unmöglich selbst erschossen haben. Denn da der Schläfenschuß die am Boden auf ihrem Hut liegende A. getroffen hat, muß der Sagittalschuß in die linke Augenhöhle der A. in der Nähe des Spazierstocks, d. h. nahe dem Fundort der anderen Hülse abgegeben worden sein. Mit diesem Schuß im Schädel hätte aber die A. falls sie ihn sich selbst beigebracht hätte, unmöglich noch bis zu der Stelle, wo sie den Schläfenschuß erlitten hat, und wo ihre Leiche gefunden worden ist, gehen oder taumeln oder auch nur kriechen können. Denn der Augenschuß hat im Hinblick auf die schweren Zerstörungen besonders des Nachhirns sofortige Handlungsunfähigkeit nach sich gezogen und überdies in kürzester Frist den Tod herbeigeführt.

Wenn man den Tathergang bei der Tötung der A. rekonstruieren will, so muß man folgendes berücksichtigen: Die A. hat dort, wo sie tot liegend gefunden worden ist, im Liegen den Querschuß in die linke Schläfe als „Fangschuß“ erhalten, der gleichzeitig ihren Hut durchbohrte. Die später nahe der Lagerstelle des Kopfes gefundene Hülse muß von diesem Schuß herrühren, die neben dem Spazierstock gefundene dagegen von dem anderen, dem ersten Schuß, der die A. traf, d. h. von dem, der in die linke Augenhöhle eindrang. Da die A. nach diesem Schuß sofort niedergestürzt sein muß, worauf auch der Bruch des rechten Jochbeins hindeuten kann, ist als feststehend anzusehen, daß die A. dort, wo sie schließlich gelegen hat, den Schuß in die linke Augenhöhle empfing, der sie niederstreckte, und zwar ungefähr von der ca. 8 Meter entfernten Stelle aus, wo der Spazierstock und dicht daneben die Hülse gefunden worden sind.

Gelegentlich der Schwurgerichtsverhandlung fand eine Ortsbesichtigung statt. Bei dieser wurden zum Zwecke der Prüfung, wie weit die Schüsse aus der Schmeisserpistole des Angeklagten zu hören waren, vom Waffenmeister 6 Schüsse abgegeben. Die Geschworenen haben schließlich nach viertägiger Verhandlung auf Grund der gesamten Beweisaufnahme den Angeklagten des Totschlags schuldig gesprochen und ihm mildernde Umstände zugebilligt. Er wurde daraufhin zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Am 6. Oktober, also etwa $1/2$ Jahr nach der Verurteilung des E., wurde auf dessen Betreiben von dem Kriminalbeamten, der die ganze Sache mit bearbeitet hatte, am Fundort der Leiche nochmals gesucht und hierbei, obgleich die Stelle schon früher mehrmals auf das sorgfältigste durchforscht worden war, eine Patronenhülse und ein Geschoß, beide vom Kaliber 6,35 mm gefunden. Das Geschoß gehörte nach dem

Gutachten des als Sachverständigen vernommenen Waffenfabrikanten nicht zu der gefundenen Hülse. Die Hülse selbst mußte daraufhin untersucht werden, ob sie aus der Schmeisserpistole des Verurteilten stammte. Die hierbei gewählte Methode ist in einer in dieser Festschrift von Dr. Rastrup veröffentlichten Mitteilung eingehend dargestellt und durch Abbildungen erläutert worden. Hier sei nur erwähnt, daß nach dem Ergebnis der Untersuchungen die am 6. Oktober gefundene Hülse sehr wahrscheinlich aus der Schmeisserpistole des Angeklagten stammte: der Bolzeneinschlag im Zündhütchen zeigte das gleiche Profil und die gleichen, vom Abdrehen des Schlagbolzens herrührenden Unregelmäßigkeiten, wie die beiden anderen, früher am Tatorte gefundenen Hülsen und auch wie der Bolzenkopf der Schmeisserpistole.

Die vom Verurteilten daraufhin beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens ist indessen vom Landgericht abgelehnt worden. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts, der die gegen diese Ablehnung vom Verurteilten erhobene Beschwerde zurückgewiesen hat, hat in seinem Beschuß u. a. ausgeführt, daß der nachträgliche Hülsenfund für eine andere Beurteilung nicht maßgebend sein könne. Denn es könne die Hülse von einem der Probeschüsse herrühren, die bei der durch das Schwurgericht erfolgten Besichtigung des Tatorts von dem Waffenmeister aus der Schmeisserpistole des Verurteilten abgegeben worden seien. Selbst wenn die nachträglich gefundene Hülse aber von einem dritten Schusse stammen sollte, der am 24. März 19.. bei dem Vorgang, bei dem die A. den Tod fand, aus der bei der Leiche gefundenen Pistole abgegeben worden sei, würde diese Tatsache nicht geeignet sein, den E. zu entlasten. Denn wenn die Hülse von einem der beiden von der A. selbst gegen ihren Kopf abgefeuerten Schüsse herrühren sollte, so müßte sie, ähnlich wie die im Juli gefundene, in der Nähe des Kopfs der Leiche gelegen haben. Da sie aber in der Gegend der Füße der Leiche, über 1,5 Meter von deren Kopf entfernt gelegen habe, so könne die Hülse, wenn man dazu die Auswurfsweiten der Hülsen in Betracht ziehe, nur von einem Fernschuß herrühren, und zwar von dem Augenschuß, der nach dem Sektionsbefund als Schuß aus unmittelbarer Nähe sich nicht dargestellt habe. Da die A. den Schläfenschuß erst erlitten habe, als sie bereits auf dem Hute am Boden lag, müsse ihr der Augenschuß von fremder Hand beigebracht worden sein, und zwar als erster Schuß. Der Schuß, von dem die neben dem Spazierstock gefundene Hülse stamme, würde dann nur noch als Probe- oder Fehlschuß in Betracht kommen.

Aus der vorstehenden Mitteilung ergeben sich einige Schlußfolgerungen von allgemeinerer Bedeutung, die, wenn sie auch für viele der Fachkollegen selbstverständlich erscheinen mögen, doch hier ausgesprochen werden sollen.

In erster Linie ist wichtig, daß die moderne Repetierpistole gegenüber dem alten Trommelrevolver für die Tatbestandsdiagnostik insofern erhebliche Vorteile darbietet, als sie ihre Hülsen auswirft, während sie der Trommelrevolver bei sich behält. Aus dieser Tatsache folgt unmittelbar, daß genau so, wie bei der Sektion Erschossener, wenn es sich um Steckschüsse handelt, die Geschosse gesucht und gefunden werden müssen, in Fällen von Tötung durch Repetierpistolenschüsse am Tatort die Hülsen gesucht und gefunden werden müssen. Denn die Hülsen zeigen, unter Berücksichtigung ihrer Auswurfsweite, an, *wo* geschossen worden ist, und, wenn emsig und erfolgreich gesucht wurde, meist auch, *wie oft*. Überdies lassen die Hülsen aus dem Bodenstempel ihren Herstellungsort erkennen, und endlich geben sie im Vergleich zu den Geschossen viel sicherere Hinweise darauf, welchem System die zu ihrem Abfeuern verwendete Repetierpistole angehört, ja sie ermöglichen vielleicht sogar, unter Umständen mit Zuhilfenahme der Befunde an den Geschossen, die exakte Feststellung, daß sie aus einer bestimmten vorliegenden Pistole stammen.

Weiter lehrt der im vorstehenden mitgeteilte Fall, daß, was auch in den neuen preußischen Vorschriften für die Vornahme gerichtlicher Sektionen verlangt wird, die Hautschußwunden nebst den angrenzenden Weichteilen unter allen Umständen herausgeschnitten und konserviert werden müssen, um erforderlichenfalls einer späteren Untersuchung nach der Richtung, ob eine Naheschuß vorliegt oder nicht, zugeführt werden zu können. Es sei hierbei darauf hingewiesen, daß eine sehr geeignete Methode zur Feststellung der Merkmale des Naheschusses auch an gefaulten Präparaten die völlige Bleichung der gehärteten Objekte mit Wasserstoffsuperoxydlösung ist: durch dieses Verfahren werden nur die kohleartigen Bestandteile, die, vom Schuß stammend, auf und in den Geweben liegen, unberührt gelassen¹⁾.

In mehr formeller Beziehung muß daran erinnert werden, daß die Obduzenten mit der Abgabe begründeter Gutachten so lange zu warten haben, bis sie von der zuständigen Amtsstelle unter Vorlegung des gesamten Aktenmaterials dazu aufgefordert werden. Das zu erstattende Gutachten hat sich alsdann nicht nur auf den Sektionsbefund zu stützen, sondern muß alles Tatsächliche, das mit dem Verletzungsvorgang irgendwie zusammenhängt, mit berücksichtigen. Dazu gehören bei Schußverletzungen u. a. auch die Befunde an den Kleidungsstücken der Leiche, an den Patronenhülsen, den Geschossen und der Schußwaffe. Es kann nicht genug vor der Erstattung vor- und unzeitiger Gutachten gewarnt werden, weil diese geeignet sind, über einen an sich einfachen Tatbestand irrtümliche Auffassungen wachzurufen.

¹⁾ Kockel, Abderhaldens Handbuch, Die gerichtliche Sektion. Abt. IV, Teil 12.